

252/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Grünewald, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshebammenengesetz, BGBl. 310/1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshebammenengesetz, BGBl. 310/1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 52 (4) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die bestehende Beitragsordnung des ÖGH besagt, daß der Gremialbeitrag von ATS 1.500,- einmal jährlich vorgeschrieben wird. Dies hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1994 sehr gut bewährt.

Die Umsetzung des § 52 (4) Bundeshebammenengesetz ist kompliziert und bringt dem Österreichischen Hebammengremium (ÖHG) keine Vorteile. Deshalb hat sich die Hauptversammlung des ÖHG am 4.3.1999 in Klagenfurt mehrheitlich gegen eine Änderung der Beitragsordnung im Sinne des § 52 (4) des Gesetzes ausgesprochen. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt sich, daß die Ausgaben des ÖHG innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres höher sind, als in den folgenden Monaten. Bei einer Umsetzung des § 52 (4) wäre auch das Konto des ÖHG durch die vielfach höheren Bankbuchungszeilen stark belastet.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Gesundheitsausschuss vorgeschlagen.